

**Stellungnahme von Rechtsanwalt Dr. Peter Gauweiler als Betroffenenvertreter
im Parlamentarischen Untersuchungsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft
am 22. Oktober 2021**

1.

Zunächst erinnere ich daran, dass wir dem Untersuchungsausschuss auf seine im August 2021 an Herrn Dr. Olearius gerichteten 112 Fragen bereits mit Schreiben vom 17. September 2021 mitgeteilt haben, dass die schriftlichen Antworten von Herrn Dr. Olearius vorliegen und um Mitteilung eines zeitnahen Termins gebeten haben, bei dem die Antworten von Herrn Dr. Olearius dem PUA unterbreitet werden können. Der PUA hat uns mit E-Mail vom 03. Oktober mitgeteilt, dass dies erst in seiner Sitzung am 03. Dezember möglich sein wird.

2.

Zu dem Fragenkatalog darf ich bereits jetzt darauf hinweisen, dass sich dieser Katalog zum Beweis der dort aufgestellten Behauptungen auf 44 Fußnoten stützt, von denen es sich bei 33 Fußnoten lediglich um Zitate aus zwei Presseartikeln handelt, von denen der eine Gegenstand einer gerichtlichen Auseinandersetzung war. Wir machen den PUA schon jetzt darauf aufmerksam, dass bei 14 Textstellen dieses Artikels die Weiterverbreitung gerichtlich beanstandet und strafbewehrt untersagt worden ist (Urteil des Landgerichts Hamburg vom 30.07.2021, AZ: 324 O 134/21).

3.

Zu dem vom Untersuchungsausschuss bereits aufgegriffenen Urteil des BGH vom 28.07.2021 teilen wir mit, dass gestern, dem 21.10.2021, sowohl die M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH als auch die Herren Dr. Olearius und Warburg Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht eingereicht haben. Das mit der Verfassungsbeschwerde angegriffene Urteil des BGH und damit implizit das Urteil des LG Bonn vom 18.03.2020 verletzen die Herren Dr. Olearius und Warburg insbesondere in ihrer Unschuldsvermutung aus Art. 6 Abs. 2 EMRK als Teil der Garantie eines fairen Verfahrens, weil die in den Entscheidungen getroffenen „Feststellungen“ insbesondere in Bezug auf Herrn Dr. Olearius abschließende Festlegungen zu dessen angeblicher strafrechtlicher „Schuld“ enthalten, ohne dass dem ein gegen ihn geführtes, mit rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien ausgestattetes Strafverfahren jemals vorausgegangen wäre. Die M.M.Warburg & CO Gruppe GmbH hat über Herrn Kollegen Prof. Jehke, im hiesigen PUA Betroffenenvertreter, darüber hinaus beim Bundesverfassungsgericht die rückwirkende Anwendung der Einziehungs-

vorschriften der §§ 73 ff. StGB auf einen durch Verjährung erloschenen Steueranspruch im Zusammenhang mit sog. „Cum-Ex“-Geschäften im Wege der Verfassungsbeschwerde beanstandet und beantragt, darüber wie folgt zu entscheiden:

„Art. 316j Nr. 1 EGStGB ist mit den im Rechtsstaatsprinzip und in den Grundrechten verankerten Prinzipien der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes unvereinbar, soweit er § 73e Abs. 1 Satz 2 StGB in der Fassung des Jahressteuergesetzes 2020 vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I 2020, S. 3096) in Fällen für anwendbar erklärt, in denen der Anspruch, der dem Verletzten aus der Tat auf Rückgewähr des Erlangten oder auf Ersatz des Wertes des Erlangten erwachsen ist, bereits vor dem Inkrafttreten der Neuregelung am 29. Dezember 2020 durch Verjährung nach § 47 AO erloschen war.

Das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 28. Juli 2021 - Az. 1 StR 519/20 wird aufgehoben, soweit gegen die Beschwerdeführerin die Einziehung von Taterträgen aus den Jahren 2007 bis 2009 angeordnet wurde.

Das Verfahren wird im Umfang der Aufhebung an den Bundesgerichtshof zurückverwiesen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat der Beschwerdeführerin ihre notwendigen Auslagen zu erstatten.“

4.

Die Vernehmung insbesondere der Zeuginnen und Zeugen Frau Petersen, Herrn Senatsdirektor Stoll, Frau Finanzamtsvorsteherin Ohse-Griem, Herrn Abteilungsleiter Gernegroß, der Herren Referatsleiter Rottpeter und Wedertz sowie des Bundesfinanzministers Herrn Olaf Scholz hat ergeben, dass sich die hamburgische Finanzverwaltung bei ihrer Entscheidungsfindung an dem Stand der Sachverhaltsaufarbeitung und der Entwicklung der Rechtsauffassung zu Cum-Ex-Transaktionen orientiert hat: Im Juni 2015 ist das Finanzamt für Großunternehmen in Übereinstimmung mit der damals in der Finanzverwaltung bundesweit vorherrschenden Rechtsauffassung davon ausgegangen, eine Rücknahme der Anrechnung bei Cum-Ex-Transaktionen setze die Ermittlung der Lieferketten und den Nachweis eines Leerverkaufs ohne Steuereinbehalt durch eine inländische Depotbank voraus. Dies hat sich durch den im Untersuchungsausschuss erörterten Vermerk der Finanzamtsmitarbeiter Fischer, Heuer und Luck vom 05. Juni 2015 zweifelsfrei ergeben. Weder Warburg noch dem Finanzamt lagen in den Jahren 2015 und 2016 ausreichende Informationen über die Lieferketten vor; die Warburg Bank hat deshalb von sich aus 2018 Klage gegen die Deutsche Bank erhoben und hierzu Auskunft begehrt. Das Finanzamt war ausweislich seines eigenen Vermerks der Auffassung, dass eine entsprechende Information bei der Deutschen Bank schneller zu dem gewünschten Ergebnis führen würde, da diese als Depotbank über die entsprechenden

Informationen verfügte und verfügen musste. Nunmehr wird seit wenigen Wochen im hessischen Landtag untersucht, dass und warum die hessischen Finanzbehörden nicht auf eine entsprechende Auskunft der Deutschen Bank AG gedrungen haben und eine diesbezügliche Anordnung des hessischen Finanzministers bis heute nicht veröffentlicht wird. Wir regen für die Beteiligten heute beim PUA an, die diesbezüglichen Akten des hessischen Landtags beizuziehen.

5.

Im abgeänderten Einsetzungsbeschluss der Bürgerschaft für den parlamentarischen Untersuchungsausschuss heißt es:

„Der Untersuchungsauftrag erstreckt sich auch auf mit den Fragestellungen - insbesondere sogenannte Cum-Ex-Geschäfte – verbundene Sachverhalte und Vorgänge im ... Senat vor dem Jahr 2014“

sowie

„Wie stellt sich das grundsätzliche Vorgehen des Senats in sogenannten Cum-Ex-Fällen dar?“

Drucksache 22/1762, Sachverhalt III Nr. 1 und 12.

Am 07. Juli 2021 durchsuchten in Hamburg Staatsanwaltschaft und Polizei die Geschäftsräume der Rechtsnachfolger der vormaligen staatlich hanseatischen Beteiligungsgesellschaft HSH Nordbank. Die Leiterin der Steuerabteilung der Finanzbehörde Hamburg, Frau Nottelmann hat in ihrer Vernehmung vor dem PUA am 27.08.2021 als Zeugin sich auf diesen als spektakulär bezeichneten Fall bezogen und ihrerseits darauf hingewiesen, dass mit diesem „weiteren Cum-Ex“-Fall die hanseatische Finanzbehörde parallel zu Warburg befasst war. Die Zeugin Nottelmann war durch das Steuergeheimnis gehindert, bei ihrer Vernehmung vom 27.08.2021 Angaben zu diesem Bezugsfall zu machen.

Wir haben den Untersuchungsausschuss am 24. August 2021 ersucht, die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Köln in dem gegen Mitarbeiter der HSH Nordbank gerichteten Ermittlungsverfahren, das der Durchsuchung am 7. Juli 2021 zugrunde lag, sowie die Akten der Finanzbehörde Hamburg sowie des für die HSH Nordbank zuständigen Finanzamts der

Hansestadt Hamburg beizuziehen und zu veranlassen, dass die Sachbearbeiter der hanseatischen Finanzbehörden vom Senat als Verantwortungsträger der vormaligen HSH Nordbank für die Aussage im PUA vom Steuergeheimnis befreit werden. In der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 17.09.2021 wurde uns diesbezüglich eröffnet, dass der PUA „derzeit den Fall HSH Nordbank nicht einbeziehen will“. Wir regen dringend an, diese Auffassung zu überprüfen.

Der von der Bürgerschaft beschlossene Untersuchungsauftrag einer Untersuchung des „**grundsätzlichen Vorgehens des Senats in sogenannten Cum-Ex-Fällen und eine Klärung der mit Cum-Ex-Geschäften verbundenen Sachverhalte, der Vorgänge in der Steuerverwaltung in den Fachbehörden und im Senat**“ setzt selbstverständlich voraus, ob, mit welchen Behörden und mit welchem Wissen der politischen Leitung und der Verwaltung Cum-Ex-Geschäfte von der staatlichen Beteiligungsgesellschaft selbst vollzogen worden sind und wie die steuerliche Sachbehandlung durch die hanseatischen Finanzbehörden abgelaufen ist. Wie kann sich die Volksvertretung der Hansestadt ein objektives Bild über das Verhalten der von ihr mit diesem Untersuchungsausschuss einer Sonderkontrolle unterzogenen Verwaltung und der politischen Leitung in Sachen Cum-Ex machen, wenn nicht die parallel abgelaufene steuerfachliche Gestaltung und Bewertung der gleichen Angelegenheit durch die Steuerbehörden – diesmal in Bezug nicht auf Dritte, sondern auf die wirtschaftliche Betätigung der Hansestadt selbst – untersucht und aufgedeckt wird?

Für die im Einsetzungsbeschluss vom 28.10.2021 geforderte Untersuchung der Leitungsverantwortung des Senats in Sachen „Cum-Ex“ ist die Befreiung zumindest der Zeugin Nottelmann vom Steuergeheimnis in Bezug auf die parallelen Cum-Ex-Verfahren der HSH Nordbank und ihre diesbezügliche Erklärung unverzichtbar.

6.

In den Eröffnungserklärungen vom 23. April 2021 wurde der PUA bereits hinlänglich auf die Vorverurteilung von Warburg durch auf ungesetzliche Weise zustandegekommene Medienberichte hingewiesen. Die Betroffenenvertreter von Herrn Dr. Olearius haben mit Schreiben vom 17. Juni 2021 an den PUA darauf aufmerksam gemacht, dass die mit den Ermittlungen im Fall Warburg betraute Oberstaatsanwältin Frau Brorhilker, der Präsident des Landgerichts Bonn Herr Dr. Stefan Weismann und der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen Herr Peter Biesenbach unter offener Bezugnahme auf das gegen den Herrn Dr. Olearius laufende Ermittlungsverfahren in ei-

nem am 7. Juni 2021 in den Fernsehprogrammen der ARD (Erstes Fernsehprogramm) ausgestrahlt, von WDR und NDR produzierten Dokumentarfilm mit dem Titel "Der Milliardenraub - eine Staatsanwältin jagt die Steuermafia" Herr Dr. Olearius unter Hinwegsetzung über die Unschuldsvermutung des Art. 6 Abs. 2 EMRK vor einem Millionenpublikum in einer von uns als verfassungswidrig angesehenen Art und Weise vorverurteilt und öffentlich angeprangert haben.

Bei der Entscheidung über die Mitwirkung an diesen Presseauftritten von Amtsträgern handelte es sich um Justizverwaltungsakte, die wir zur Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit mit Antrag vom 31.08.2021 dem OLG Hamm (Az.: 111-1VAs 120-140/21) vorgelegt haben. Der Antrag ist darauf gerichtet, festzustellen, dass die Mitwirkung des Präsidenten des Landgerichts Bonn Dr. Weismann, der Oberstaatsanwältin Brohilkler und des Justizministers des Landes NRW Peter Biesenbach an dem am 7. Juni 2021 in den Fernsehprogrammen der ARD (Erstes Fernsehprogramm) ausgestrahlt, von WDR und NDR produzierten Dokumentarfilm: „Der Milliardenraub – eine Staatsanwältin jagt die Steuermafia“ rechtswidrig war und die Antragsteller in ihren Rechten aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art 1 Abs. 1, 20 Abs. 3 GG, Art. 6 Abs. 1 und 2 EMRK verletzt hat.

7.

Gegenstand des Verfahrens vor dem OLG Hamm nach § 23 EGGVG zur Überprüfung rechts- und verfassungswidriger Verwaltungsakte von nordrhein-westfälischen Landesbehörden zur Beeinflussung des Untersuchungsausschusses wird auch der folgende Sachverhalt sein: In dem Ermittlungsverfahren gegen die für Warburg zuständige Finanzbeamtin des Finanzamts für Großunternehmen in Hamburg, die Zeugin Frau Petersen wurden am 28. September 2021 aufgrund einer ministeriellen Weisung des Justizministeriums des Landes NRW bei dieser und zwei weiteren Personen medial gleichzeitig bekanntgemachte Hausdurchsuchungen durchgeführt, obwohl im Vorfeld sowohl der Leitende Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Köln als auch die Rechts- und Fachaufsichtsbehörde der Staatsanwaltschaft Köln, der Generalstaatsanwalt in Köln sogar bereits jeden Anfangsverdacht verneint und eine Durchsuchung daher untersagt hatten. Alle drei von der Durchsuchung betroffenen Personen sind als Zeugen in diesem Untersuchungsausschuss geladen worden. Wir haben bereits in den Eröffnungsvorträgen vom 23. April 2021 darauf hingewiesen, dass in der vorliegenden, vom PUA untersuchten Angelegenheit politische Einflussnahme nicht zu Gunsten, sondern zu Lasten von Warburg stattgefunden hat und offensichtlich ständig weiter stattfindet. Wir erinnern daher dringend an die Beweisanregung von Herrn Professor Schünemann vom 29.09.2021,

- den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen Peter Biesenbach

- den Generalstaatsanwalt der Generalstaatsanwaltschaft Köln sowie

- den Leitenden Oberstaatsanwalt der Staatsanwaltschaft Köln

als Zeugen zu laden, um von diesen Personen Aufklärung über die Gründe ihrer offensichtlich unterschiedlichen tatsächlichen und rechtlichen Bewertung der Voraussetzungen dieser Durchsuchungsaktionen bei drei Zeugen des Hamburger PUA und das Zustandekommen der anderslautenden Weisung des Ministeriums zu erfahren.

8.

Wir haben im Eröffnungsvortrag den PUA auf die Asymmetrie hingewiesen, dass – im Vergleich zu dem angeblich zu Unrecht nicht verfolgten Nachsteuerergebnis bei Warburg von netto 46 Mio. EUR – bei der im staatlichen Alleinbesitz stehenden WestLB, die zu 27% an der HSH Nordbank beteiligt war, ohne jede erkennbare politische Reaktion schon im Jahr 2007 eines der größten „Cum-Ex“-Geschäfte überhaupt durchgeführt wurde. Nunmehr hat das Landgericht Frankfurt a.M. mit Urteil vom 29. September 2021, Az.: 2-27 O 328/20 in Bezug auf die Gesellschaftspartnerin der Hansestadt Hamburg und im hundertprozentigen Eigentum des Staates stehenden WestLB eine Steuerschädigung in Höhe von EUR 1 Milliarde festgestellt, die jetzt von den kommunalen Gesellschaftern mitgetragen werden müssen. Der endgültige Steuerschaden im Fall WestLB ist damit noch nicht abschließend ermittelt. Wir regen an, dieses Urteil des Landgerichts Frankfurt a.M., Az.: 2-27 O 328/20 für die Beurteilung des Cum-Ex-Gesamtzusammenhangs Ihrem Untersuchungsausschuss beizuziehen.

9.

Eine trotz wiederholter Anträge erstmalig durchgesetzte Überprüfung der bisherigen Sachbearbeitung der BaFin im Fall Warburg durch den neuen Präsidenten der BaFin Herrn Branson hat zu dem Ergebnis geführt, dass der für Warburg zuständige BaFin-Referatsleiter und ehemalige Rechtsanwalt Herr Ingo Wallenborn im Zeitraum von 2007 bis 2013 in Frankfurt a.M. in der für die Deutsche Bank AG bundesweit tätigen Rechtsanwaltskanzlei Noerr als „*Senior Professional*“ tätig war und die BaFin nicht einmal ausschließen kann, dass Herr Wallenborn persönlich und unmittelbar für die Deutsche Bank tätig war. Die Beurteilung der Tätigkeit der Deutschen Bank als Depotbank im Zusammenhang mit Cum-Ex ist eine Schlüsselfrage für das Verhalten auch der hanseatischen Finanzbehörden bei der steuerfachlichen Bewertung der Vorgänge von 2007 bis 2011.

Wir regen dringend an, Herrn Referatsleiter Wallenborn zu seiner Sachbearbeitung bei der BaFin im Fall Warburg sowie zu seiner beruflichen Vorbefassung für die Deutsche Bank als Zeugen zu laden.

10.

Nach aktuellen Recherchen des ARD-Magazins Panorama soll sich der Schaden, der weltweit durch „Cum-Ex“- und „Cum-Cum“-Geschäfte verursacht wurde, auf 150 Milliarden Euro belaufen. Alleine in Deutschland lautet die aktuelle Schätzung auf 35,9 Milliarden Euro. Der größte Teil davon soll nicht durch „Cum-Ex“, sondern durch „Cum-Cum“-Geschäfte entstanden sein. Zudem soll es laut einer Stellungnahme der BaFin aus dem Jahr 2017 nahezu keine Bank in Deutschland gegeben haben, die sich nicht an „Cum-Cum“-Geschäften beteiligt hat. Diese neuerlichen Recherchen bestätigen unsere Eröffnungserklärungen vom 23. April 2021, in der wir bereits darauf hingewiesen haben, dass und wie Warburg und seine Eigentümer zum Gegenstand einer Sündenbockprojektion gemacht wurden.

In diesem Zusammenhang erinnern wir noch einmal an die bereits am 23. April 2021 von uns beim PUA beantragte Vernehmung des ehemaligen Ministerialdirektors beim BMF und heutigen Rechtsanwalts in Köln Michael Sell, der die Finanzbehörde Hamburg im Rahmen der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums für Finanzen in spektakulärer Form anwies und ohne gegen irgendein anderes Finanzinstitut erkennbar tätig zu werden bzw. vorzugehen, die für Warburg positiven Steuerbescheide gem. § 130 AO zu widerrufen. Diesen Vorgang hat Bundesfinanzminister Olaf Scholz als Zeuge gegenüber dem Untersuchungsausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft in der Sitzung vom 30. April 2021 ausdrücklich als außergewöhnlichen und einmaligen Vorgang bezeichnet. Angesichts der jüngsten Ermittlungsmaßnahmen im Fall HSH Nordbank und der nunmehr gerichtlich festgestellten Milliarden Schäden im Fall WestLB sowie der mittlerweile im hessischen Landtag untersuchten behördlichen Hinnahme einer umfänglichen Nichterfüllung von Abführungspflichten der Deutschen Bank als Depotbank (was auch zu Lasten von Warburg geschah), drängt sich die Frage auf, ob Herr Ministerialdirektor a.D. Sell den Finanzverwaltungen auch für die steuerliche Bewertung der einschlägigen Aktivitäten der HSH Nordbank, der WestLB, der Depotbanken oder in anderen Fällen Weisungen erteilt hat und welche tatsächlichen Gründe es hatte, dass Warburg diesbezüglich bundesweit der einzige Fall war.